

Amtsgericht Osnabrück



Vorwort





letztmalig im Jahr 2016 ist ein Jahresbericht des Amtsgerichts Osnabrück erstellt worden und hat Überblick über die Arbeit, die Geschäftsentwicklung und die Schwerpunkte der Arbeit des Amtsgerichts Osnabrück gegeben. Mit dem vorliegenden Jahresbericht für das Jahr 2019 wollen wir an diese Tradition anknüpfen.

Das Amtsgericht Osnabrück ist mit 37 Richterinnen und Richtern, 40 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, 110 Beschäftigten in den Serviceeinheiten, 16 Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern, 16 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und 30 Personen in Ausbildungsverhältnissen zum Stichtag 31.12.2019 das zweitgrößte Amtsgericht in ganz Niedersachsen. Jedes der im Jahr 2019 beim Amtsgericht Osnabrück in richterlicher Zuständigkeit oder in Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geführten Verfahren spiegelt das Leben in seiner gesamten Breite wieder. Ob Straftat oder Mietrechtsstreit, Scheidung oder Betreuungsverfahren, Hauskauf oder Erbschaft, Insolvenz oder Geschäfts- bzw. Vereinsgründung: Nirgendwo kommt der Bürger dem Rechtsstaat näher als am Amtsgericht. Im Mai 2019 haben wir das 70jährige Bestehen unseres Rechtsstaats, eine große Errungenschaft in der deutschen Geschichte, gefeiert. Lebendig wird der Rechtsstaat für die Bürgerinnen und Bürger am Amtsgericht. Es ist das Amtsgericht, das seine Dienstleistungen in räumlicher Nähe und in unmittelbarem Kontakt zu den Rechtsschutzsuchenden umsetzt. Schon in Art. 7 des OlbGVG`s vom 29. August 1857 heißt es "Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Amtsgerichte…".

Eine unabhängige, unbestechliche und fachkundige Justiz, die ohne Ansehen der Person schnell und effizient handelt und entscheidet, die vertrauenswürdig und vertraulich die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten wahrt, die sich ausschließlich an Recht und Gesetz, an Wahrheit und Gerechtigkeit orientiert:

Eine solche Justiz schafft die Grundlagen für unser gesellschaftliches Miteinander, aber auch die stabilen Grundlagen für wirtschaftliches Wachstum.



Es erfüllt mich mit Stolz, dass das Amtsgericht Osnabrück und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, die Serviceeinheiten, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Richterinnen und Richter jeden Tag aufs Neue diese Herausforderung gemeinsam annehmen und erfolgreich meistern.

Dabei nahm sich das Amtsgericht Osnabrück auch im Jahr 2019 in besonderer Weise diesen Herausforderungen an und reagierte darauf: Weitergehende Optimierung in der Bearbeitung der beschleunigten Verfahren oder auch Professionalisierung des Bereitschaftsdienstes. Letzteres gerade in Anbetracht der massiv steigenden Bereitschaftsrichtersachen beim Amtsgericht - im Jahr 2019 um knapp 40 % zum Vorjahr - und der durch die bundesverfassungsrechtliche Rechtsprechung weitergehenden Anforderungen im Bereich von freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Fixierungen nach dem NPsychKG. Auch die zunehmende Digitalisierung - wie z. B. im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild-Ton-Übertragung der Verhandlungen - prägen die Arbeit des Amtsgerichts Osnabrück. Aber auch das Thema Bau hat uns in 2019 intensiv beschäftigt. Im Dezember 2019 ist die Haushaltsunterlage für das Justizzentrum von den Vertretern der drei Nutzer, Landgericht und Amtsgericht Osnabrück sowie der Justizvollzugsanstalt Lingen, zuständig auch für die Abteilung Osnabrück unterzeichnet worden. Das seit langem geplante Justizzentrum nimmt damit immer stärkere Konturen an und wird uns in den nächsten Jahren noch intensiv beschäftigen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte auch der am Amtsgericht Osnabrück gerade im Jahr 2019 in besonderer Weise gepflegte internationale Austausch. Mehrfach besuchten Richterinnen und Richter aus der Europäischen Union das Amtsgericht Osnabrück und erhielten hier einen Überblick über das justizielle Leben in Deutschland.

Abschließend wünsche ich viel Spaß bei der Lektüre. Ich hoffe, dass der vorliegende Bericht einen anschaulichen Überblick über die Arbeit des Amtsgerichts Osnabrück und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

Osnabrück, im August 2020

Dr. Christiane Hölscher Präsidentin des Amtsgerichts



Inhalt:

l.	Bezirk und Zuständigkeiten des Amtsgerichts Osnabrück	6
II.	Die Abteilungen und ihre Geschäftsentwicklung	7
1.	. Justizservice	7
2.	Betreuungsverfahren	8
3.	. Familienabteilung	10
4.	. Grundbuchamt	13
5.	. Insolvenzverfahren und Zwangsversteigerungsverfahren	14
6.	. Nachlassabteilung	18
7.	. Registersachen	20
8.	. Strafverfahren	21
9.	Zivilverfahren und Mediation	25
10	0. Wachtmeisterei	29
III.	Ausbildung und Praktikum beim Amtsgericht	30
1.	Berufsinformationsveranstaltung 2019	30
2.	Zukunftstag 2019	30
3.	. Im Jahr 2019 ausgebildete Nachwuchskräfte	31



5

IV.	Besonderheiten des Berichtsjahrs	34
1.	Neue Präsidentin am Amtsgericht Osnabrück	34
2.	Das beschleunigte Verfahren - eine Erfolgsgeschichte	36
3.	Bundesverfassungsgericht und Fixierungen	37
4.	Professionalisierung des richterlichen Bereitschaftsdienstes	38
5.	Tag des Betreuungsrechts	40
6.	Neue Schöffenperiode am Amtsgericht Osnabrück	42
7.	Internationaler Austausch	43
8.	Bau des Justizzentrums Osnabrück	44
9.	Digitalisierung	46
10). Justiz-Auktion - Das Auktionshaus der Justiz	46
11	I. Schülerinnen und Schüler präsentieren Kunst	48
12	2. Jubiläum der Großtagespflegestelle	49
13	3. Premiere beim Amtsgericht:	
	"Kleine Strolche" schmücken den Weihnachtsbaum	50
14	1. Personalnachrichten	51
V.	Erreichbarkeit des Amtsgerichts	55
VI.	Pressekontakt	56



I. Bezirk und Zuständigkeiten des Amtsgerichts Osnabrück

Der Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück liegt im Südwesten Niedersachsens. Zum Amtsgerichtsbezirk gehören neben den Städten Osnabrück und Melle die Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Hasbergen, Ostercappeln und Wallenhorst. Diese Kommunen, mit insgesamt 311.937 Einwohnern (164.748 Stadt Osnabrück, 147.189 Landkreis Osnabrück, Stand 31.12.2019) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Osnabrück. In Insolvenzsachen ist das Amtsgericht Osnabrück auch für die Gemeinden Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Hilter, Dissen, Glandorf, Georgsmarienhütte und Hagen a. T. W. zuständig. Daneben ist das Amtsgericht Osnabrück in Handelsregistersachen und grds. in Ermittlungsrichtersachen für den gesamten Bezirk des Landgerichtsbezirks Osnabrück zuständig.



Das Gericht ist damit nach Hannover das zweitgrößte Amtsgericht in Niedersachsen und als Präsidialgericht nicht dem Landgericht Osnabrück, sondern direkt dem Oberlandesgericht Oldenburg unterstellt. Am Amtsgericht sind zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 248 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkl. Ausbildungspersonal beschäftigt gewesen, davon 37 Richterinnen und Richter, 40 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, 110 Beschäftigte in den Serviceeinheiten, 16 Wachtmeisterinnen und Wachtmeister sowie 15 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beschäftigt. Hinzu kommen 30 Personen in Ausbildungsverhältnissen (Referendare, Anwärter, Auszubildende).



II. Die Abteilungen und ihre Geschäftsentwicklung

1. Justizservice

Fünf Jahre nach Einführung ist der Justizservice zum Herzstück des Amtsgerichts Osnabrück geworden. Der Service hat sich als Anlaufstelle für die Osnabrücker Bürgerinnen und Bürger etabliert. Sieben Rechtspflegerinnen und ein Rechtspfleger sowie vier Serviceeinheiten kümmern sich um Anliegen wie Erbausschlagungen, Gewaltschutzsachen und die Beantragung einstweiliger Anordnungen. Dabei gehen die Damen und Herren Rechtspfleger neben ihrer Tätigkeit im Justizservice noch einem regulären Dezernat nach und werden daher in einer Art "Schichtsystem" im Justizservice eingesetzt. Die Serviceeinheiten sind neben der eigenständigen oder vorbereitenden Tätigkeit im Justizservice ebenfalls für Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenentschädigung zuständig.





2. Betreuungsverfahren

Das **Betreuungsrecht** regelt die Vertretung von Volljährigen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise ohne die Hilfe eines Betreuers zu erledigen. Es ist zum 1. Januar 1992 an die Stelle der Entmündigung sowie der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige getreten. Es dient dazu, den betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, gleichzeitig jedoch auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten.

Die Richter/innen entscheiden insbesondere über die Einrichtung, Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung. Sie sind weiter zuständig für die Entscheidung über die Auswahl des Betreuers, die Anordnung von Einwilligungsvorbehalten, Unterbringungen, unterbringungsähnlichen Maßnahmen und Genehmigungen von gefährlichen medizinischen Eingriffen. Den Rechtspflegerinnen/pflegern obliegen insbesondere die Überwachung der Betreuer und die Erteilung von Genehmigungen, soweit nicht die richterliche Zuständigkeit greift. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemals mittleren Dienstes sind in den Serviceeinheiten eingesetzt.

Geschäftsentwicklung:

Zum Ende des Jahres 2019 waren beim Amtsgericht Osnabrück 4555 **Betreuungsverfahren** anhängig. Es handelt sich dabei um Verfahren, in denen bereits eine Betreuung eingerichtet worden ist oder die Einrichtung einer Betreuung geprüft wird. Die neu bestellten Betreuer kamen überwiegend aus dem Kreis der Angehörigen. In weiteren Fällen konnten sonstige ehrenamtliche Betreuer gefunden werden. Schließlich wurden Betreuungen freiberuflichen Berufsbetreuern oder bei einem anerkannten Betreuungsverein angestellten Betreuern übertragen.

In 383 Fällen war im Jahr 2019 in laufenden Betreuungsverfahren über Anträge auf **Genehmigung freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Maßnahmen** zu entscheiden. Dabei handelt es sich um Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen (z.B. geschlossene Abteilungen des Landeskrankenhauses oder von Alten- und Pflegeheimen) und freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Verwendung von Bettgittern, Fixierdecken,



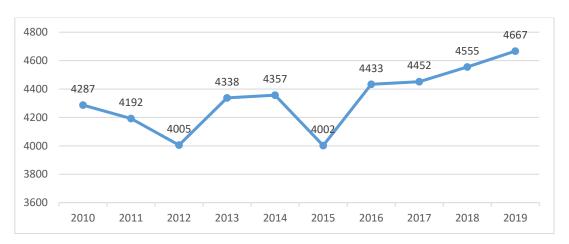
Bauchgurten, ruhigstellenden Medikamenten) in Heimen und ähnlichen Einrichtungen zur Abwendung einer Eigengefährdung. Schließlich war im Jahr 2019 über 1649 **Anträge nach dem Nds. PsychKG** (zur Abwendung einer Eigen- oder Fremdgefährdung ohne Einrichtung einer Betreuung) zu entscheiden.

In den letzten 10 Jahren hat sich die Zahl Betreuungen insgesamt nur leicht erhöht. Demgegenüber sind deutlich mehr Anträge nach dem Nds. PsychKG zu verzeichnen. Dabei handelt es sich nicht nur um Unterbringungsanträge, sondern auch um sogenannte Fixierungsanträge. Bei Fixierungsanträgen geht es in der Regel darum, ein (zumeist kurzfristiges) Festbinden des Betroffenen auf Antrag der Klinik anzuordnen, wenn dieser sich in besonderem Maße auto- oder fremdaggressiv verhält. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 24.07.2018 klargestellt, dass die Klinik auch bei vergleichsweise kurzzeitigen Fixierungen eine gerichtliche Entscheidung einzuholen hat. Diese höchstrichterliche Entscheidung hat in Verbindung mit dem Umstand, dass inzwischen täglich ein richterlicher Bereitschaftsdienst von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr besteht, zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Anträge nach dem Nds. PsychKG beigetragen.

Dagegen ist die Anzahl der Anträge auf Genehmigung freiheitsbeschränkender Maßnahmen (beispielsweise Bettgitter) in Alten- und Pflegeheimen stark gesunken. Dies dürfte vor allem auf den auch in Osnabrück seit 2011/2012 umgesetzten sog. "Werdenfelser Weg" zurückzuführen sein. Hinter diesem Begriff verbirgt sich der regelmäßige Einsatz von Pflegefachleuten als Verfahrenspfleger in Verfahren auf die Genehmigung freiheitsbeschränkender Maßnahmen. Diese Pflegefachleute zeigen im Einzelfall Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen auf, mit denen die Sicherheit der Betroffenen auch gewährleistet werden kann.

Die **Kosten in Betreuungssachen** haben weiter steigende Tendenz. Im Jahr 2019 waren Beträge in Höhe von 4.508.171,43 €, im Jahr 2018 in Höhe von 4.302.354,01 € zu verzeichnen. Diese Kosten entfallen auf Vergütungen und Aufwendungsersatz von Berufs- und Vereinsbetreuern sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer. Diese Kosten sind bei Mittellosigkeit der betreuten Person aus der Staatskasse zu zahlen.

Anzahl der am Jahresende anhängigen Betreuungen



3. Familienabteilung

Das Familiengericht ist insbesondere zuständig für

- Ehesachen, d. h. Ehescheidungsverfahren sowie Verfahren auf Aufhebung einer Ehe einschließlich der Verfahren über den Versorgungsausgleich
- Verfahren, die die elterliche Sorge für minderjährige Kinder betreffen
- Verfahren, die den Entzug der elterlichen Sorge oder Teile derselben wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen
- die geschlossene Unterbringung Minderjähriger sowie die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen
- Verfahren, die den Umgang mit minderjährigen Kindern sowie das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse eines Kindes betreffen
- Abstammungssachen, d. h. Verfahren auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft sowie auf Ersetzung der Einwilligung in eine Abstammungsuntersuchung
- Adoptionssachen
- Verfahren zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und den Haushaltssachen



- Unterhaltssachen
- Ansprüche aus dem ehelichen **Güterrecht** (i. d. R. der sog. Zugewinnausgleich)
- Sonstige aus dem Verlöbnis, einer Ehe oder aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche und weitere im Zusammenhang mit einer gescheiterten Ehe ggf. bestehende Ansprüche

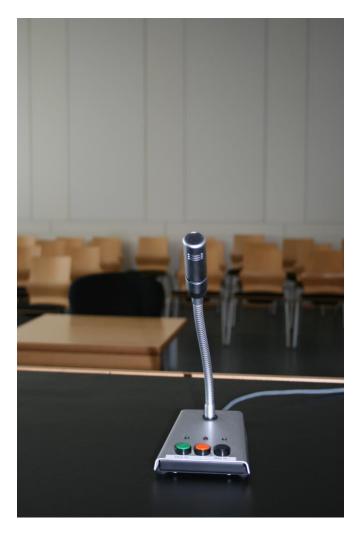
• Lebenspartnerschaftssachen

Entscheidungen, die gemeinsam mit einer Ehescheidung begehrt werden (sog. **Folgesachen**, betreffend z. B. die elterliche Sorge, den Kindes-/Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich, Haushaltssachen und Ehewohnung), können zusammen mit dem Ehescheidungsverfahren beantragt und geregelt werden (sog. **Scheidungsverbundverfahren**), aber auch getrennt von dem Ehescheidungsverfahren - selbständig - geltend gemacht werden.

Für die Berechnung des Kindesunterhalts wird im Regelfall die sog. Düsseldorfer Tabelle

herangezogen, die nahezu jährlich neue - höhere - Beträge auswirft und zwar nicht nur im Hinblick auf die zu zahlenden Kindesunterhaltsbeträge, sondern auch für die Beträge, die dem Unterhaltspflichtigen als Selbstbehalt zu verbleiben haben. Zudem wird auf die "Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg" verwiesen, die von den Familienrichterinnen und richtern des Amtsgerichts Osnabrück bei der Bestimmung des angemessenen Unterhalts berücksichtigt werden.

Gestiegen ist im Jahr 2019 die Anzahl der Verfahren, in denen die **Unterhaltsvorschusskassen**, die Kindesunterhalt an den betreuenden Elternteil gezahlt haben, diesen - aus übergegangenem Recht - gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen.





Schließlich ist das Familiengericht zuständig auch für sämtliche Verfahren nach dem **Gewaltschutzgesetz**, d.h. unabhängig davon, ob das Verfahren einen familienbezogenen Hintergrund hat. Ist jemand daher Opfer von Gewalt geworden, kann er durch Anrufung des Familiengerichts erreichen, dass zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderliche Maßnahmen getroffen werden, z. B. dass es der Täter unterlässt, die Wohnung der verletzten Person zu betreten oder dass er sich der verletzten Person nähert oder mit ihr Kontakt aufnimmt.

Geschäftsentwicklung:

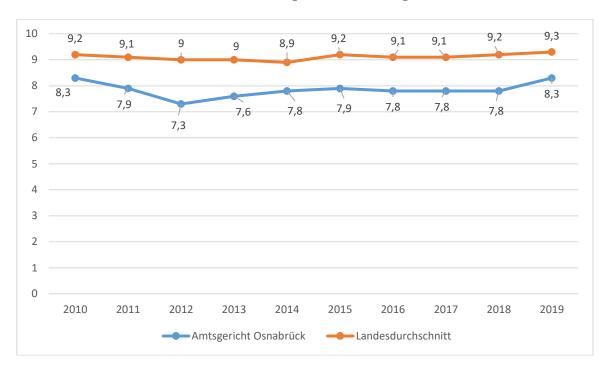
Die **Verfahrensdauer** vor den Familiengerichten hängt von der Schwierigkeit und dem Umfang des jeweiligen Einzelfalles ab. Gerade in Scheidungsverfahren kommt es aber wesentlich auf die Mitarbeit der Ehegatten an. Wenn diese die Anfragen des Gerichts und der Versorgungsträger, z. B. der Deutschen Rentenversicherung schnell und vollständig beantworten und die angeforderten Unterlagen übersenden, kann in 3 - 4 Monaten ab Antragstellung die Ehe geschieden werden. Anderenfalls kann sich das Verfahren über einen sehr langen Zeitraum hinziehen.







Durchschnittliche Dauer der erledigten Scheidungsverfahren in Monaten

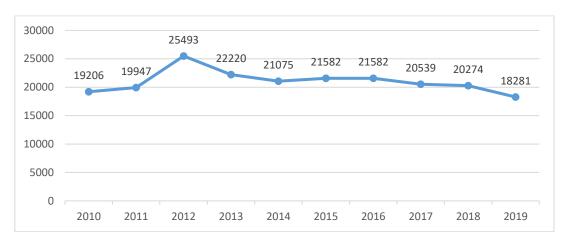


4. Grundbuchamt

In der Grundbuchabteilung werden die **Grundbücher aller Grundstückseigentümer** innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Osnabrück verwaltet und bearbeitet. Grundbücher werden heute nicht mehr in dicken Bänden geführt, sondern als Datei in Form des elektronischen Grundbuchs. Seit Einrichtung des elektronischen Grundbuchs besteht für Notare, Banken, Sparkassen und Behörden der Landesverwaltung Niedersachsen die Möglichkeit des Online-Zugriffs auf das Grundbuch. Das hat zu einer deutlichen Beschleunigung und Vereinfachung geführt. Möchte der Bürger persönlich Einsicht nehmen, haben wir Einsichtsplätze vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Eingänge in Grundbuchsachen sind im Jahr 2019 nur leicht zurückgegangen.

Eingegangene Anträge und Urkunden in Grundbuchsachen



5. Insolvenzverfahren und Zwangsversteigerungsverfahren

Das Insolvenzrecht findet Anwendung, wenn ein Schuldner zahlungsunfähig ist. Das Insolvenzverfahren dient in diesem Rahmen entweder dazu, die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners wiederherzustellen oder aber - wenn das nicht gelingt - der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners. Das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners wird in diesem Fall zu Gunsten aller Gläubiger verwertet.

Das Insolvenzrecht kennt zwei verschiedene Insolvenzverfahren:

- a) Das Regelinsolvenzverfahren, das auf juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaften, oHG, KG, etc.) anzuwenden ist, zudem auf natürliche Personen, die selbständig tätig sind oder waren. Es kann von einem Gläubiger beantragt werden, wenn ein Insolvenzgrund (im Regelfall die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) und eine Forderung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht prüft dann, ob der Antrag zulässig und begründet ist und ob genügend Masse zur Verfügung steht. Der Schuldner selbst kann ebenfalls ein Insolvenzverfahren beantragen, in manchen Fällen besteht hierzu sogar eine gesetzliche Verpflichtung.
- b) Das Verbraucherinsolvenzverfahren, das für die übrigen natürlichen Personen Anwendung findet. Es kommt auf Antrag des Schuldners zustande. Bevor ein Verbrau-



cherinsolvenzverfahren beantragt werden kann, muss der Schuldner eine Schuldenbereinigung mit Hilfe einer als geeignet geltenden Stelle (Rechtsanwalt, Steuerberater oder einer gleich geeigneten Person, Schuldnerberatungsstelle) außergerichtlich versuchen. Falls der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch scheitert, kann dann das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt werden. Im Regelfall kann der Schuldner Befreiung von seinen restlichen Schulden erlangen, wenn er den pfändbaren Anteil seiner laufenden Bezüge für die Dauer von 6 Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen vom Gericht bestellten Treuhänder an die Gläubiger abführt. Die Frist kann auch verkürzt werden, wenn eine bestimmte Befriedigungsquote erreicht wird.

Forderungsanmeldungen können erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens schriftlich beim Insolvenzverwalter (nicht beim Insolvenzgericht) erfolgen. Die Eröffnung wird **öffentlich bekannt** gemacht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen mit den Anmeldungsfristen erfolgen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de.

Im Übrigen erfolgt die zwangsweise Durchsetzung titulierter Ansprüche von Gläubigern im Wege der Einzelzwangsvollstreckung. Je nach Zielrichtung wird unterschieden, ob die Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder Grundstücksrechte des Schuldners (unbewegliche Sachen) oder in das sonstige Vermögen (bewegliche Sachen) erfolgt.

Bei der Zwangsvollstreckung in **bewegliche Sachen** werden Einzelzwangsvollstreckungen bearbeitet, die sich auf das Vollstreckungsgericht (z. B. Forderungspfändung durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) und die Gerichtsvollzieher (z. B. Pfändung beweglicher Sachen, Abgabe der Vermögensauskunft) aufteilen. Die Zuständigkeitsverteilung richtet sich beim Vollstreckungsgericht nach dem Anfangsbuchstaben des Schuldnernachnamens und bei den Gerichtsvollziehern nach Bezirken.

Die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Vollstreckungsgerichts verteilt die Aufträge an die **Gerichtsvollzieher**. Der Gerichtsvollzieher übt als Beamter die Zwangsgewalt des Staates in eigener Verantwortung aus. Im Rahmen des konkreten Vollstreckungsauftrages handelt



er selbständig und eigenverantwortlich gegen die Parteien und dem Gericht. Heute steht bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen im Allgemeinen die Einholung einer Vermögensauskunft des Schuldners (früher eidesstattliche Versicherung bzw. "Offenbarungseid" genannt) am Anfang der Gerichtsvollziehertätigkeit. Wenn der Schuldner die Forderung nach Fristsetzung nicht zahlt, nach dem Inhalt der Vermögensauskunft nicht zahlen kann oder die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert, wird er in das Schuldnerverzeichnis eingetragen, das seit dem 01.01.2013 für Aufträge ab diesem Zeitpunkt landesweit bei dem Zentralen Vollstreckungsgericht in Goslar geführt wird.

Bei der Zwangsvollstreckung in **unbewegliche Sachen (Grundstücke)** geht es um Zwangsverwaltungen und Zwangsversteigerungsverfahren von Grundstücken auf Betreiben von Gläubigern. Die **Versteigerungstermine** in Grundstückssachen im Bezirk werden auch im Internet unter www.olg-oldenburg.de (Aktuelles - Zwangsversteigerungen) veröffentlicht. Diese Ankündigungen enthalten auch Objektbeschreibungen. Daneben hat jeder Interessierte die Möglichkeit, im Justizservice des Amtsgerichts Osnabrück Einsicht in das für das jeweilige Versteigerungsobjekt erstellte Gutachten zu nehmen.

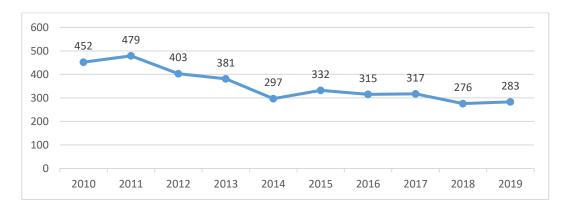
Geschäftsentwicklung:

Bei den Regelinsolvenzverfahren haben wir, wahrscheinlich der guten Konjunktur in 2019 geschuldet, einen weiteren Rückgang der Verfahren zu beobachten. Eine entsprechende Entwicklung zeigt sich auch bei den Verbraucherinsolvenzverfahren.

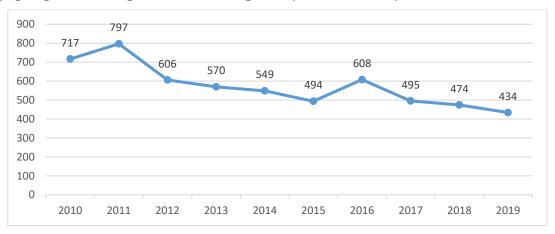
Die Anträge auf Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und Zwangsverwaltungen sind entgegen diesem Trend indes leicht gestiegen.



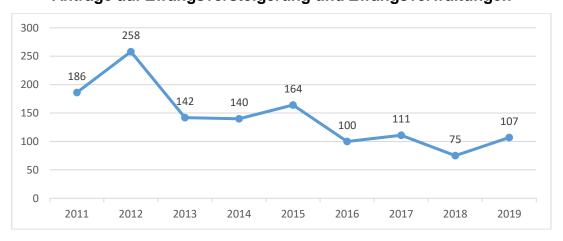
Eingegangene Anträge auf Eröffnung des (Unternehmens-)Insolvenzverfahrens (IN)



Eingegangene Anträge auf Eröffnung des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens (IK)

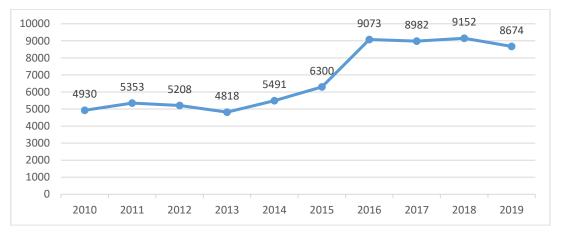


Anträge auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungen





Sonstige Anträge in Vollstreckungssachen (bspw. Einkommen- oder Kontenpfändung)



6. Nachlassabteilung

Die im Todesfall erforderlichen erbrechtlichen Vorgänge bearbeiten die Nachlassgerichte. Das örtlich zuständige Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Aufgaben des Nachlassgerichts:

- Entgegennahme, sichere Aufbewahrung und Rückgabe von Testamenten
- Eröffnung von Testamenten Erteilung von Erbscheinen
- Entgegennahme und Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Erbausschlagungserklärungen
- Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen
- Feststellung des Erbrechts des Fiskus, wenn Nachlass vorhanden ist, jedoch keine
 Erben ermittelt werden konnten
- Sicherung von Nachlässen und Ermittlung der Erben, wenn die Erbfolge unklar ist und wertvoller Nachlass vorhanden ist

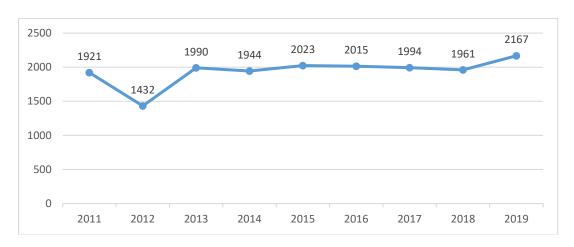


Zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehört dagegen nicht:

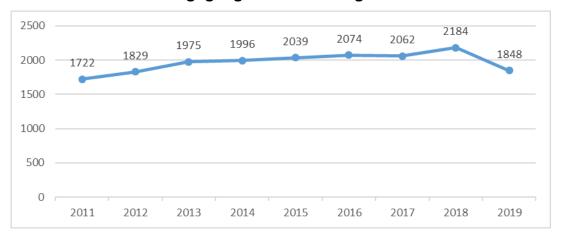
- Rechtsberatung in Nachlassangelegenheiten
- Mithilfe bei der Abfassung eines Testamentes
- Teilung des Nachlasses unter mehreren Miterben
- Ermittlungen über die Zusammensetzung des Nachlasses
- Abwicklung, wie z. B. Erfüllung von Vermächtnissen oder Pflichtteilsansprüchen

Geschäftsentwicklung:

Eingegangene Testamentssachen



Eingegangene anderweitige Nachlasssachen





7. Registersachen

Das Handelsregister gibt Auskunft über die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten und Gesellschaften.

Im Handelsregister werden je nach Gesellschaftsform eingetragen:

- Name des Unternehmens
- der Sitz der Gesellschaft bzw. die Niederlassung des Kaufmanns und die inländische Geschäftsanschrift
- der Gegenstand des Unternehmens
- das Stamm-/ Grundkapital
- die gesetzlichen Vertreter (Inhaber Vorstand, Geschäftsführer)
- die allgemeine und konkrete Vertretungsbefugnis
- die Gesellschafter (OHG, KG).

Weitere Register sind:

- das Vereinsregister mit dem Verzeichnis der eingetragenen und damit rechtsfähigen Vereine (e.V.),
- das Genossenschaftsregistermit dem Verzeichnis der eingetragenen Genossenschaften (eG).
- das Güterrechtsregister mit dem Verzeichnis zu vertraglichen Güterrechtsregelungen von Ehepartnern.

Einsichtnahmen in die elektronisch geführten Register sind online unter <u>www.handelsregister.de</u> oder <u>www.unternehmensregister.de</u> möglich.

Die Registerabteilung des Amtsgerichts Osnabrück befindet sich am Kollegienwall 5. Sie ist für alle Registersachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen, Meppen, Nordhorn und Papenburg zuständig.

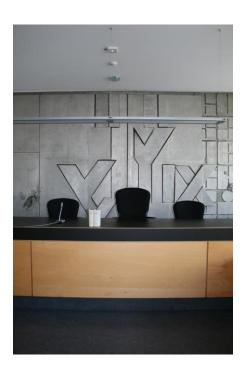
Die Zahl der eingegangenen Urkunden ist im Jahr 2019 deutlich angestiegen.

Eingegangene Urkunden in Registersachen



8. Strafverfahren

Die Strafabteilung des Amtsgerichts Osnabrück ist zuständig für alle Strafverfahren der sogenannten kleineren und mittleren Kriminalität, in denen die Staatsanwaltschaft Osnabrück Anklage beim Amtsgericht Osnabrück erhoben oder den Erlass eines Strafbefehls beantragt hat, sowie für Bußgeldverfahren einschließlich eventueller Anträge auf Erzwingungshaft bei Nichtzahlung einer Geldbuße. Überdies ist das Amtsgericht Osnabrück als Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig für die Ermittlungsrichtersachen im gesamten Bezirk des Landgerichts Osnabrück.



Bei den Schöffengerichten und den Jugendschöffengerichten entscheiden in der Hauptverhandlung neben dem Berufsrichter als Vorsitzenden zwei ehrenamtliche Richter/innen (Schöffen), die aus den Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Schöffinnen und Schöffen stehen in der Hauptverhandlung grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern,



d. h. sie haben die gleichen Rechte und Pflichten sowie das gleiche Stimmrecht. Sie entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern darüber, von welchem Sachverhalt auszugehen ist und auf welche Rechtsfolgen gegen die/den Angeklagten zu erkennen ist.

Mittlerweile 5 Berufsrichter sind am Amtsgericht Osnabrück als Haft- und Ermittlungsrichter tätig. Sie erlassen vor allem Haftanordnungen bzw. Haftbefehle und treffen sonstige richterliche Beschlüsse im Ermittlungsverfahren (Durchsuchungsbeschlüsse, Beschlüsse über die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis, Telefonüberwachung oder Anordnung einer DNA-Analyse). Im Jahr 2019 waren dies 8.447 Beschlüsse.

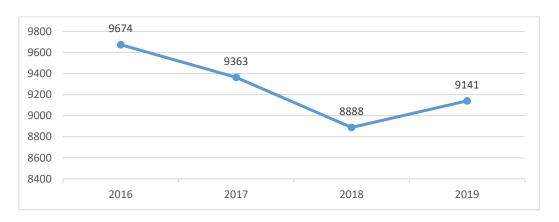
Im Rahmen einer Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage oder aber im Rahmen einer Bewährungsentscheidung haben die Strafrichter die Möglichkeit, Bußgelder und andere Geldbeträge gemeinnützigen Einrichtungen zuzuweisen. Im Jahr 2019 hat es Bußgeldzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von 248.975 € gegeben.

Geschäftsentwicklung:

Die Straf- und Bußgeldverfahren werden von 11 Berufsrichtern bearbeitet, die von vier Rechtspflegern sowie fünfundzwanzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Serviceeinheiten und der Kanzlei unterstützt werden.

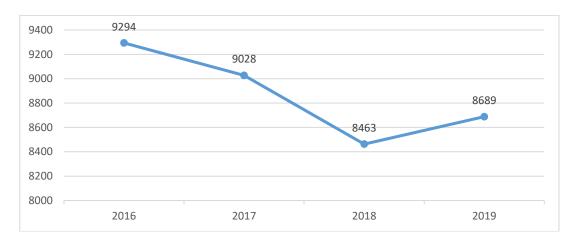
Ein Teil der Strafabteilung ist im Nebengebäude des Amtsgerichts, Kollegienwall 9, untergebracht.



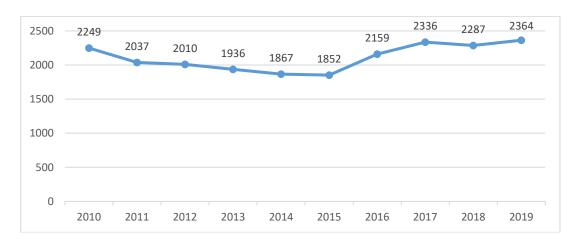




Besondere Ermittlungsrichtertätigkeit (Maßnahmen Gewinnabschöpfung, sonstige richterliche Maßnahmen, Einsprüche gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach § 87g IRG sowie Anträge der Bewilligungsbehörde nach § 87i IRG)

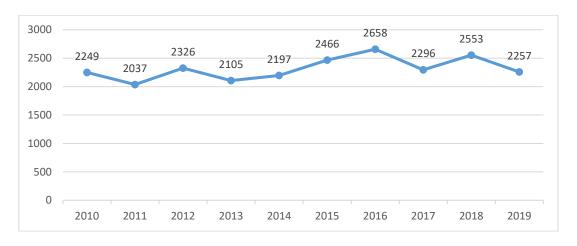


Eingegangene Anklagen in Strafsachen gegen Erwachsene

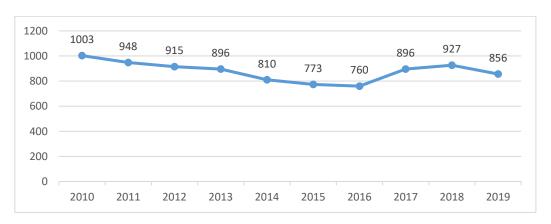




Eingegangene Anträge auf Erlass eines Strafbefehls gegen Erwachsene



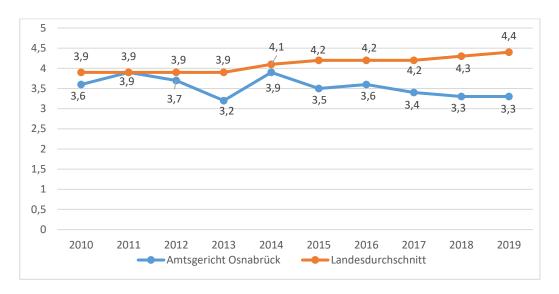
Eingegangene Anklagen in Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende



Eingegangene Bußgeldsachen (insgesamt)



Durchschnittliche Dauer aller Strafsachen



9. Zivilverfahren und Mediation

Im Zivilprozess werden alle privatrechtlichen Streitigkeiten verhandelt. Dazu gehören z. B. Streitigkeiten aus einem Kauf- oder Mietvertrag, Verfahren, die mit einer Handwerkerleistung in Zusammenhang stehen, Arzthaftungssachen oder auch Prozesse, in denen um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall oder um Nachbarrechte gestritten wird. Das Amtsgericht ist in der Regel für Verfahren zuständig, deren Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt. Für Streitigkeiten aus einem Wohnraummietvertrag ist das Amtsgericht jedoch unabhängig von der Höhe des Streitwerts ausschließlich zuständig. Das gleiche gilt für Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Streitigkeiten der Wohnungseigentümer untereinander über die sich aus der gemeinsamen Verwaltung des Wohnungseigentums ergebenden Rechte und Pflichten, Beschlussanfechtungsverfahren und Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Verwalter im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums.

Schließlich umfasst der Zivilprozess auch Landwirtschaftssachen, soweit Landpachtsachen betroffen sind, §§ 585 ff BGB. Darüber hinaus bearbeitet das Landwirtschaftsgericht alle Sachen, die der Höfeordnung und damit der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen, nämlich das Eintragen und Löschen von Hofvermerken, Zuschreibungen zum Hof, Hofübergaben



(als vorweggenommene Erbfolge) und das Ausstellen von Hoffolgezeugnissen (Erbschein für den Hof) und Erbscheinen für das hoffreie Vermögen, sofern sich im Nachlass ein Hof befindet. Das Höferecht kennt im Rahmen der HöfeVfO auch diverse Feststellungsklagen, die im Vorfeld der Erbfolge zu klären sind: ob überhaupt ein Hof vorliegt, ob ein Hof Ehegattenhof war oder ist, ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zubehör eines Hofes ist, ob ein Hoferbe wirtschaftsfähig ist, ob für die Erbfolge in einen Hof Ältesten- oder Jüngstenrecht gilt, von wem der Hof stammt, wer Hoferbe geworden ist. Diese Verfahren sind oft sinnvoll, da die Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen können, was bei Erbscheinen und Hoffolgezeugnissen nicht der Fall ist. Weiterhin gibt es Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach § 2 Grundstücksverkehrsgesetz, wenn diese von der Behörde nicht erteilt wird, weil die Veräußerung nach deren Ansicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden führen würde (z. B. Verkauf landwirtschaftlicher Flächen an Nicht-Landwirte oder zu landwirtschaftsfremden Zwecken).

Alternativ hierzu bietet das Amtsgericht seit Jahren in anhängigen Verfahren eine Mediation beim Güterichter auf freiwilliger Basis an. Hiervon machen die Parteien zunehmend und überwiegend mit Erfolg Gebrauch, mit der Folge, dass auf eine streitige Entscheidung des Richters verzichtet werden kann

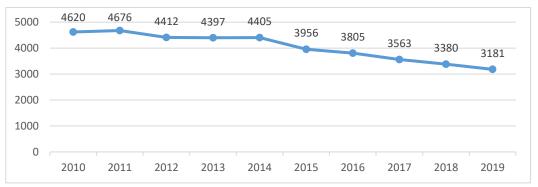
Ein Rechtsstreit vor einem Gericht kostet Geld. Wer eine Klage erheben will, muss für das Verfahren in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist aus sonstigen Gründen eine anwaltliche Vertretung notwendig, kommen die Kosten für diese hinzu. Entsprechende Kosten entstehen einer Partei, die sich gegen eine Klage verteidigt. Die Prozesskostenhilfe will Parteien, die diese Kosten nicht aufbringen können, die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte ermöglichen. Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.



Für den Bürger besteht zudem die Möglichkeit, kostenlose Beratungshilfe in rechtlichen Angelegenheiten bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich wird Beratungshilfe gewährt, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten für eine Beratung selbst aufzubringen, keine andere Möglichkeit der Rechtsinformation besteht (z.B. durch Gewerkschaften, Berufsverbände, Haus- und Grundbesitzervereine, Mietervereine, Rechtschutzversicherungen usw.) und das Beratungshilfeersuchen nicht mutwillig ist. Insoweit entsprechen die Voraussetzungen denen der Prozesskostenhilfe. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Beratungshilfegesetz. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat. Beim Amtsgericht Osnabrück kann der Bürger im Justizservice unmittelbar sein Begehren vortragen. Mit der vom Amtsgericht ausgestellten Bescheinigung über die Beratungshilfe (Berechtigungsschein) kann der Ratsuchende einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen, ohne dass für ihn zusätzliche Kosten entstehen.

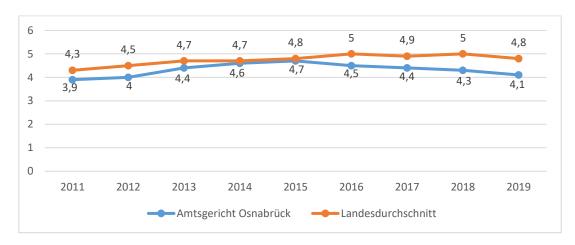
Geschäftsentwicklung:



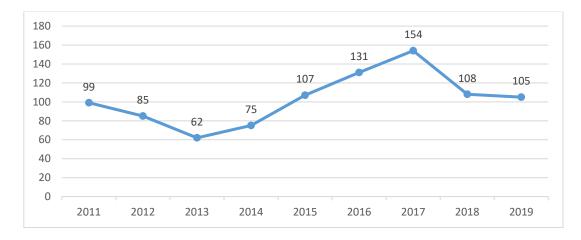




Durchschnittliche Dauer erledigter Verfahren



Anzahl durchgeführter Mediationen





10. Wachtmeisterei

Der Justizwachtmeisterdienst nimmt im Gericht eine zentrale Rolle ein. Das Jahr 2019 war von den weiteren Tendenzen geprägt, die Damen und Herren Wachtmeister vorrangig im Sicherheitsbereich zu stärken. Die am Amtsgericht Osnabrück als eines der ersten Gerichte

landesweit seit Jahren dauerhaft und anlassunabhängig durchgeführten Einlasskontrollen zeigen, dass Sicherheitsvorkehrungen geboten sind. So sind im Jahr 2019 eine Vielzahl von Gegenständen im Rahmen der Einlasskontrolle sichergestellt worden, von denen eine Gefahr für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



ausgeht (z.B. Messer). Daneben werden auch regelmäßig unerlaubte Betäubungsmittel gefunden.

Besonderes Augenmerk lag 2019 auf der Unterstützung eines Strafprozesses gegen einen ehemaligen Krankenpfleger aus Oldenburg. Die hiesigen Kolleginnen und Kollegen unterstützten regelmäßig und auch in leitender Position den dortigen Prozess, der aus Kapazitätsgründen in ein Oldenburger Kongresszentrum verlegt worden war.



III. Ausbildung und Praktikum beim Amtsgericht

1. Berufsinformationsveranstaltung 2019

Die Ausbildung von Nachwuchskräften ist dem Amtsgericht Osnabrück ein besonderes An-



liegen. Die beruflichen Möglichkeiten innerhalb der Justiz sind weitaus größer, als viele mit den Berufsbildern der Staatsanwältin oder des Richters vermuten. Deshalb lud das Amtsgericht Osnabrück auch im Jahr 2019 im Rahmen einer hauseigenen Berufsinformationsveranstaltung alle Schülerinnen und Schüler umliegenden Sekundär- und weiterführenden Schulen ein, die Berufsbilder der Justiz-

fachwirtin/des Justizfachwirts bzw. der Diplom-Rechtspflegerin/des Diplom-Rechtspflegers näher kennenzulernen. Die Abendveranstaltung am 02. September 2019 fand sehr großes Interesse, was sich insbesondere in der großen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigte.

2. Zukunftstag 2019

Insgesamt 22 interessierte Schülerinnen und Schüler verbrachten den Zukunftstag am

28.03.2019 beim Amtsgericht Osnabrück und der Staatsanwaltschaft Osnabrück und erhielten Einblicke in die Arbeit der Justiz.

Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung in den Tag durch den Vizepräsidenten des Amtsgerichts, Herrn Eichmeyer, besuchten die Schülerinnen und Schüler eine



Sitzung des Strafgerichts und bekamen so die Möglichkeit, den Ablauf einer richtigen Strafverhandlung kennenzulernen. Vor der Besichtigung der sog. Vorführzellen im Landgericht Osnabrück, in denen Angeklagte und Beschuldigte auf ihren Prozess warten, erklärten



die Kolleginnen und Kollegen der Wachtmeisterei ihr Vorgehen bei Einlasskontrollen und präsentierten ihre Einsatzmittel. Die Schülerinnen und Schüler durften sodann selbst Sicherheitswesten anlegen und sich gegenseitig mit viel Freude nach gefährlichen Gegenständen absuchen. Nach einem kleinen Mittagsimbiss führte der zuständige Kollege der Staatsanwaltschaft zahlreiche und unterschiedliche nach der Strafprozessordnung sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die sog. Asservate, vor. Mit viel Interesse wurden die Beweis- und Tatmittel begutachtet und den dazugehörigen Erläuterungen gelauscht.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Osnabrück, Herr Südbeck, verabschiedete sodann die sichtbar aufgeregten Schülerinnen und Schüler.

3. Im Jahr 2019 ausgebildete Nachwuchskräfte

Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst

Nach erfolgreicher Absolvierung des vierwöchigen Ausbildungslehrgangs im Februar wurden die Justizhelferin Mandy Schröder und der Justizhelfer Dmitrij Zacharias zur Justizhauptwachtmeisterin bzw. zum Justizhauptwachtmeister ernannt.

Ausbildung zur Justizfachwirtin

Am 27.02.2019 haben die fünf dem Amtsgericht zugewiesenen Justizsekretäranwärterinnen die ihre 2 ½ jährige Ausbildung abschließende mündliche Prüfung erfolgreich bestanden. Die Justizfachwirtinnen Joanna Groß, Hanna Hermsmeyer und Mandy Großmann durften



bleiben und haben hier mit Wirkung vom 01.03.2020 ihren Dienst angetreten.

Mit Wirkung vom 01.09.2019 wurden Merle Uphoff, Tabea Gützlaff, Sarah Brinkschulte, Tasja Lange, Anne Göddeker von Frau Dr. Hölscher zu Justizsekretäranwärterinnen ernannt.



Dieser Ernennung vorweg gegangen ist ein Schnuppertermin am 02.08.2019, zu dem die neuen Kolleginnen jeweils bis zu drei interessierte Personen mitbringen durften. Unter dem Motto "hinter den Kulissen" erfolgte eine Führung durch das Haus, um den interessierten Besucherinnen und Besuchern erste Einblicke in den Alltag beim AG Osnabrück zu ermöglichen. Ferner hatten die angehenden Anwärterinnen die Möglichkeit, die zukünftigen Ansprechpartnerinnen und -partner persönlich kennenzulernen und erste Fragen zur Ausbildung, zur Besoldung, zur Krankenfürsorge oder Sonstiges zu stellen.

Ausbildungsserviceeinheiten

Im Hinblick auf die Vielzahl von jährlich auszubildenden Anwärterinnen und Anwärtern wurden in der Vergangenheit sog. Ausbildungsserviceeinheiten eingerichtet, zuletzt in Nachlass- und Familiensachen. Engagierte Kolleginnen und Kollegen bilden konzentriert aus. Damit ist eine strukturierte und einheitliche Ausbildung der Nachwuchskräfte gewährleistet. Aufgrund der dadurch zu sammelnden Erfahrungen können Stärken und Schwächen besser definiert und begegnet werden. Um tatsächlich genug Zeit für die Ausbildung zu haben, erhalten die Ausbilderinnen und Ausbilder im Gegenzug eine Entlastung im eigenen Pensum.

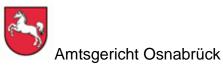
Ausbildung im Rechtspflegerdienst

Dem Amtsgericht Osnabrück wurden im Jahr 2019 insgesamt sechs Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Justizdienst zugewiesen, namentlich Deborah Warluks, Elli Lea Müller, Sarah Helmers, Nele Ruttke, Vanessa von der Heide sowie Nils Kleine-Kreutzmann. Die Anwärterinnen Melania Brümmer, Julia Lemmink, Caroline Folkerts wurden bei einem Amtsgericht im LG-Bezirk Osnabrück ausgebildet, für die Zeit der Ausbildung in Registersachen aber dem Amtsgericht Osnabrück zugewiesen.

Nach Beendigung Ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums hat Frau JI'in Maline Hampel am 01.10.2019 ihren Dienst beim Amtsgericht Osnabrück angetreten. Zuvor wurde Frau Hampel noch für ihre mit 14 Punkten bewertete und damit beste Diplomarbeit des gesamten Prüfungsjahrgangs zum Thema "Die Neufassung des § 44 StGB - Änderungen und Auswirkungen für Täter, Gerichte und Vollstreckungsbehörden" im Rahmen der jährlichen Diplomierungsfeier an der Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim geehrt.



Daneben werden auch **Schülerpraktikanten/-innen** die Aufgaben der Justiz vermittelt. Sie werden während der Zeit des Praktikums, das in der Regel zwei Wochen dauert, verschiedenen Bediensteten aus den unterschiedlichen Laufbahngruppen zugewiesen. Dadurch soll den Praktikanten/-innen die Möglichkeit gegeben werden, die sehr vielseitigen Arbeitsplätze kennenzulernen. Zudem können sie an Sitzungen aller Gerichtsbarkeiten teilnehmen.



IV. Besonderheiten des Berichtsjahrs

1. Neue Präsidentin am Amtsgericht Osnabrück

Nachdem Vizepräsident Axel Eichmeyer nach dem Wechsel des bisherigen Präsidenten des Amtsgericht Dr. Thomas Veen zum Landgericht über zwei Jahre das Amtsgericht stellvertretend geleitet hatte, wurde am 23.04.2019 Dr. Christiane Hölscher zur Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück ernannt. Sie kehrte damit zu ihren beruflichen und privaten Wurzeln nach Osnabrück zurück. Dr. Christiane Hölscher wurde am 13.01.1971 in Georgsmarienhütte geboren, wo sie auch aufwuchs. Nach dem Abitur im Jahr 1990 an der Ursulaschule in Osnabrück zog sie zum Studium nach Münster. In Münster absolvierte sie sowohl das Jurastudium als auch das Referendariat und arbeitete jahrelang zeitgleich an einem Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Westfälischen-Wilhelms Universität zu Münster, wo sie im Jahr 2001 auch ihre Promotion abschloss. Im Anschluss daran trat sie als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Schleswig-Holstein ein und war als Richterin im Landgerichtsbezirk Itzehoe - nahe Hamburg - eingesetzt. Nach zwei Jahren wechselte sie in den niedersächsischen Justizdienst und absolvierte im OLG-Bezirk Celle und Oldenburg weitere Stationen als Richterin auf Probe bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht, unter anderem von Mai 2006 bis Januar 2007 beim Amtsgericht Osnabrück. Im Jahr 2007 wurde sie zur Richterin am Landgericht Osnabrück ernannt. Im Herbst 2008 folgte sie dem Ruf ins Niedersächsische Justizministerium und war dort fünfeinhalb Jahre an verantwortlicher Stelle in der Verwaltungsabteilung tätig, zuständig für Personal, Haushalt und Organisation für die gesamte niedersächsische Justiz, hauptsächlich als Leiterin des Personalreferats und zuletzt als Leitende Ministerialrätin. Im Frühjahr 2014 kehrte sie als stellvertretende Leiterin der Staatsanwaltschaft Hannover, der größten Staatsanwaltschaft Niedersachsens, in den Geschäftsbereich zurück. Im Sommer 2016 übernahm sie die Leitung der Staatsanwaltschaft Oldenburg.

Dr. Christiane Hölscher ist als Präsidentin im Wesentlichen mit Verwaltungssachen betraut. In ihrem richterlichen Dezernat bearbeitet sie Zivilsachen, ist als Mediatorin tätig und nimmt am richterlichen Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen teil. Sie ist die erste



Präsidentin in der 167-jährigen Geschichte des Amtsgerichts Osnabrück und die erste Präsidentin eines Gerichts in der Osnabrücker Justizlandschaft.

Die feierliche Amtseinführung fand am 06.09.2019 statt. Dazu erschien im Schwurgerichtssaal des benachbarten Landgerichts beinahe alles, was in der Osnabrücker sowie der niedersächsischen Justiz Rang und Namen hat. Auch führende Köpfe anderer wichtiger Osnabrücker und niedersächsischer Institutionen, wie dem Vizepräsidenten des Niedersächsischen Landtages Bernd Busemann gaben sich die Ehre. Vor allem aber nahm das Amtsgericht und seine fast 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst regen Anteil an der Veranstaltung.

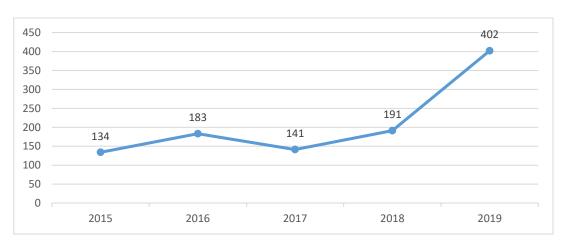




2. Das beschleunigte Verfahren - eine Erfolgsgeschichte

Das prozessuale Instrument des beschleunigten Verfahrens ist gekennzeichnet durch zahlreiche Verfahrensvereinfachungen und damit durch Beschleunigungseffekte im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren: Entfallen des Zwischenverfahrens, Abkürzung der Ladungsfrist oder Kombination mit Hauptverhandlungshaft seien hier nur als Schlagworte genannt. Es kommt in Betracht bei einfachen Sachverhalten oder klarer Beweislage bei Straftaten aus dem Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität wie Diebstählen, Körperverletzungen oder Beleidigungen, gerade auch bei reisenden Tätergruppen. Heute straffällig geworden, morgen verurteilt. Das entspricht zunehmend der Praxis in den entsprechend gelagerten Fällen am Amtsgericht Osnabrück. Dieser Optimalfall kann erreicht werden, weil alle Akteure, Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht in Osnabrück, zielgerichtet und erfolgreich zusammenarbeiten. Sehr gute Organisationsstrukturen beim Amtsgericht Osnabrück und die örtliche Nähe der Hauptakteure tragen überdies zum Erfolg bei. Im Jahr 2019 gab es rund 400 beschleunigte Verfahren am Amtsgericht Osnabrück. Die beschleunigten Verfahren machten im Jahr 2019 gut 16 % aller Anklagen gegen Erwachsene und rund 8 % aller Strafverfahren beim Amtsgericht aus. Das ist landes- und bundesweit ein hoher Wert. Landesweit lag der Anteil in 2018 - Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor - nach den Angaben des statistischen Bundesamtes bei 1,9 % und bundesweit bei 2,16 % (Quelle, NOZ vom 02.03.2020).

Beschleunigte Verfahren insgesamt





Der präventive Effekt des beschleunigten Verfahrens liegt auf der Hand. Die rasche Verurteilung von Straftätern schreckt potentielle Täter ab. Überdies stärkt eine rasche Verurteilung das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich und stärkt darüber hinaus den Opferschutz.

3. Bundesverfassungsgericht und Fixierungen

Mit zwei Entscheidungen vom 24. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht neue Maßstäbe für die richterliche Mitwirkung bei sogenannten Fixierungen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung gesetzt, welche in ihrer Umsetzung erheblichen Einfluss auf die Arbeitsweise und -belastung des Amtsgerichts mit sich gebracht haben.

Die Entscheidungen bringen den Richtervorbehalt des Grundgesetzes zur Geltung. In Art. 104 Abs. 2 GG ist nämlich angeordnet, dass **nur** der Richter über Freiheitsentziehung zu entscheiden hat. Bei einer ohne richterliche Anordnung veranlassten Freiheitsentziehung ist **unverzüglich** die Entscheidung des Richters einzuholen.

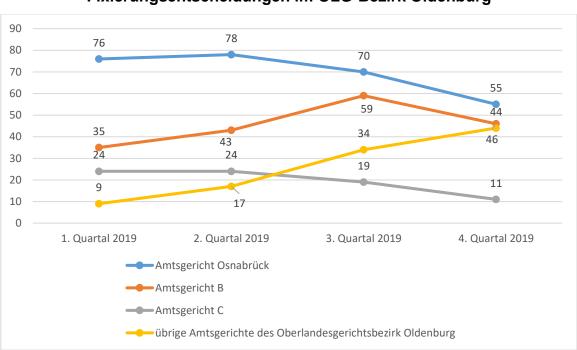
In den Verfahren, welche den Verfassungsbeschwerden zugrunde lagen, waren die Beschwerdeführer aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften durch richterliche Entscheidungen in geschlossenen Krankenhäusern untergebracht worden. Wegen akuter Selbst-und Fremdgefährdung waren 5- oder 7- Punkt -Fixierungen angeordnet worden, ohne dafür eine richterliche Entscheidung einzuholen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Fixierung gegenüber der Unterbringung im Krankenhaus eine qualitativ neue Freiheitsentziehung dar, weil die körperliche Bewegungsfreiheit des untergebrachten Menschen vollständig aufgehoben werden soll.

Diese neue Qualität der Freiheitsentziehung bringt wiederum den Richtervorbehalt zur Geltung. Deshalb dürfen solche Fixierungen nur durch richterliche Entscheidungen angeordnet werden. Da solche Fixierungen in der Regel durch akute Gefährdungssituationen verursacht werden, ist zum Grundrechtsschutz erforderlich, dass die gerichtliche Entscheidung unverzüglich eingeholt wird. Dies bedeutet zum einen, dass die Gerichte durch ihre Organisation



sicherstellen müssen, dass ein Richter oder eine Richterin sich unverzüglich zu dem Krankenhaus begibt. Zum anderen sind die Gerichte verpflichtet, zumindest für die Tagzeiten von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr einen Bereitschaftsdienst vorzuhalten, welcher Entscheidungen zu Fixierungen treffen kann.

Das Amtsgericht Osnabrück hat diesen Entscheidungen durch entsprechende organisatorische Regelungen Rechnung getragen. Überdies hat das Niedersächsische Justizministerium dem Amtsgericht Osnabrück eine zusätzliche Richterstelle im Jahr 2020 zur Bewältigung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt.



Fixierungsentscheidungen im OLG-Bezirk Oldenburg

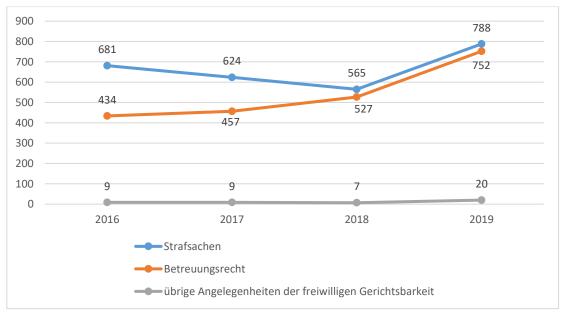
4. Professionalisierung des richterlichen Bereitschaftsdienstes

Amtsrichterinnen und Amtsrichter arbeiten nicht nur während der Öffnungszeiten des Gerichts. Sie entscheiden über die Anordnung einer Untersuchungshaft, Unterbringung oder Fixierung und über andere eilige Angelegenheiten gerade auch vor 8 Uhr und nach 16 Uhr und vor allem auch am Wochenende wie auch an Feiertagen.



Der hierfür eingerichtete richterliche Bereitschaftsdienst geht auf eine lange Tradition zurück. Gesetzlich als solcher nicht geregelt, wird auch aus der verfassungsrechtlich verankerten Regelzuständigkeit des Richters z. B. nach Art. 13 Abs. 2 GG und Art. 104 Abs. 2 GG und weiteren im Laufe der Jahrzehnte zunehmend einfach gesetzlich geformten richterlichen Regelzuständigkeiten die Verpflichtung zur Erreichbarkeit des Amtsgerichts an jedem Tag gefolgert, mittlerweile ausgeformt durch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr. Traditionell ist der richterliche Bereitschaftsdienst so geregelt, dass jeder Richter eines Amtsgerichts entsprechend dem Arbeitskraftanteil regelmäßig diesen Dienst wahrzunehmen hat. Das führt dann auch dazu, dass unter Umständen ein/e seit Jahrzehnten in Zivilsachen oder Familiensachen eingesetzte/r Richter/in plötzlich am Wochenende über einen Haftbefehlsantrag in einem komplexen Tötungsverfahren oder Vergewaltigungsverfahren zu entscheiden hat. Das Amtsgericht Osnabrück geht indes seit 2019 als eines der ersten Amtsgerichte landesweit einen anderen Weg im Sinne einer Professionalisierung des richterlichen Bereitschaftsdienstes. Seit 01.01.2019 ist der richterliche Bereitschaftsdienst einerseits innerhalb der Woche und andererseits für das Wochenende bzw. Feiertage gesondert geregelt. In der Woche montags bis donnerstags in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sind in Betreuungs- und Unterbringungssachen, Familien- und Zivilsachen einerseits und in Strafsachen, Abschiebehaftsachen und Verfahren nach NPoG die Richter/innen andererseits nunmehr die Richter/innen der jeweiligen Fachabteilung, tageweise aufgeteilt, zuständig. Am Wochenende, feiertags und freitags ab 12.30 Uhr ist ein Team bestehend aus 8 Richtern zuständig, die mit einem bestimmten Arbeitskraftanteil ihrer Tätigkeit ausschließlich diese richterlichen Eilentscheidungen treffen. Die Zuständigkeit ist über das Jahr hinweg tageweise aufgeteilt. Dies trägt zur Professionalisierung dieser Tätigkeit und damit zur Qualitätssteigerung bei. Das ist auch das richtige Zeichen angesichts der Steigerung der Bereitschaftsrichtersachen von 2018 auf 2019 um knapp 40 %.

Eingangszahlen im Bereitschaftsdienst



5. Tag des Betreuungsrechts

Am 23.09.2019 fand der niedersachsenweite Tag des Betreuungsrechts statt. Bei dem vom Niedersächsischen Justizministerium initiierten Tag des Betreuungsrechts ging es darum, die Bürgerinnen und Bürger in einer öffentlichen Veranstaltung über Betreuungen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zu informieren. Insgesamt 73 niedersächsische Amtsgerichte beteiligten sich mit Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen in unterschiedlicher Art an diesem Tag. Sowohl Menschen, die bereits mit einer rechtlichen Betreuung zu tun hatten, als auch diejenigen, die sich hierüber nur vorsorglich informieren wollten, standen jeweils im Mittelpunkt.

Das Amtsgericht Osnabrück führte die Veranstaltung ab 17:00 Uhr im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Osnabrück durch. Die Veranstaltung traf auf großes Interesse in der Bevölkerung. Sehr viele Bürgerinnen und Bürger fanden den Weg in das Gericht. Insgesamt sechs Referenten führten zunächst in die verschiedenen Teilaspekte des Betreuungsrechts ein. Im Anschluss hieran konnten die erschienenen Bürgerinnen und Bürger Fragen an die Referenten stellen und mit ihnen diskutieren.

Der bekannte Moderator für TV- und Hörfunksendungen Herr Ludger Abeln hatte sich freundlicherweise bereit erklärt, durch die Veranstaltung zu führen. Dies tat er in gekonnter



und souveräner Art und Weise. Durch seine Erfahrung als Moderator und seine Kenntnisse im Bereich des Betreuungsrechts erhielt die Frage- und Diskussionsrunde eine gewisse leichte und lockere Note.

Aufgewertet wurde die Veranstaltung auch durch den Besuch der Niedersächsischen Justizministerin Frau Barbara Havliza, die während der Fragerunde erschien und nach ihrer Vorstellung ebenfalls Fragen des Publikums beantwortete.

Zunächst begrüßte die Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück, Frau Dr. Christiane Hölscher, die erschienenen Gäste und führte in die Veranstaltung ein.

Als Referenten und Diskussionspartner nahmen Herr Richter am Amtsgericht Friedhelm Stückemann, der Mitarbeiter der Betreuungsstelle der Stadt Osnabrück, Herr Johannes Süwer, die Diplom-Rechtspflegerin (FH) Frau Ann-Katrin Lill, die Fachdienstleiterin im Betreuungsverein der Diakonie in Osnabrück, Frau Elke Eilers, der Fachdienstleiter Beratung und Betreuung und stellvertretende Vereinsgeschäftsführer des SKM Osnabrück e. V., Herr Georg Ciupka-Medeke, und der Rechtsanwalt und Notar Herr Tobias Schimmöller teil.

Über die Bedeutung und die Tragweite einer rechtlichen Betreuung einerseits und einer



Vorsorgevollmacht andererseits berichtete in allgemeiner Form Herr Stückemann. Herr Süwer ging im Besonderen auf die Vorsorgevollmachten ein und informierte über die Möglichkeiten der Beglaubigung einer solchen Vorsorgevollmacht in der Betreuungsstelle der Stadt Osnabrück. Frau Lill erläuterte die unterschiedlichen Kontrollen der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer durch das Betreuungsgericht. Frau Eilers und Herr Ciupka-Medeke erklärten die Arbeit der Betreuungsvereine, die in ihrer Querschnittsarbeit Bürgerinnen und Bürger beraten und unterstützen und hauptamtliche rechtliche Betreuer beschäftigen. Schließlich informierte Herr Schimmöller über die Besonderheiten, Vorteile und Kosten einer notariellen



Vorsorgevollmacht. Nachdem die Referate gehalten waren, wurden in lockerer Reihenfolge zahlreiche Fragen durch die erschienenen Gäste gestellt. Es entwickelten sich streckenweise muntere Diskussionen. Viele Fragen konnten beantwortet, Missverständnisse aufgeklärt und Vorurteile beseitigt werden. Nach etwa 90 Minuten fand die Veranstaltung ihr Ende. Nach dem Eindruck der Beteiligten konnte zum besseren Verständnis des Betreuungsrechts in der Bevölkerung beigetragen werden.

6. Neue Schöffenperiode am Amtsgericht Osnabrück

In 2019 begann eine neue fünfjährige Schöffenperiode am Amtsgericht Osnabrück. Der Vizepräsident des Amtsgericht Osnabrück, Axel Eichmeyer, begrüßte gemeinsam mit den Vorsitzenden der vier Schöffengerichte in zwei Terminen die insgesamt 110 neue Schöffinnen und Schöffen.



Während bei den Erwachsenengerichten 40 Haupt- und 30 Hilfsschöffen mitwirken, sind dies bei den beiden Jugendschöffengerichten je 20 Haupt- und Hilfsschöffen. Jeweils zu zweit bilden sie mit dem Berufsrichter im Einzelfall das Gericht. Das heutige Gerichtsverfassungsgesetz sieht seit über 130 Jahren Schöffengerichte in der Strafjustiz vor. Die Tradition der Schöffengerichte reicht freilich bis ins Mittelalter zurück. Die Beteiligung der Bevölkerung



an der Rechtsprechung ist bis heute eine wichtige Errungenschaft des modernen rechtsstaatlichen Strafprozesses. Schöffinnen und Schöffen gestalten den Strafprozess mit. Sie bringen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungen ein und können so zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindung beitragen. Dadurch erfolgt eine demokratische Kontrolle der Justiz. Die Strafgerichtsbarkeit wird transparenter. Dies führt zu einem besseren Verständnis der Entscheidungen und zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Strafjustiz.

7. Internationaler Austausch

Im Rahmen eines Europäischen Austauschprogramms für Richterinnen und Richter, EJTN, hospitierten im Sommer 2019 Richterinnen und Richter aus Bulgarien, Ungarn, Italien und Spanien beim Verwaltungsgericht Osnabrück. Im Hinblick auf das Interesse der Richterinnen und Richter auch an der Tätigkeit in der ordentlichen Justiz, insbesondere am Amtsgericht besuchten diese auch das Amtsgericht Osnabrück, und erhielten hier einen Überblick über die richterliche Tätigkeit vor Ort, aber auch über unsere "Leuchttürme" den Justizservice und die Großtagespflege "Kleine Strolche".

Im Dezember 2019, am 12.12.2019 besuchten sodann fünf Richterinnen und Richter vom



Bezirksgericht Danzig, unter anderem die Präsidentin des Gerichts, im Rahmen eines vom Oberlandesgericht Oldenburg organisierten internationalen Austauschprogramms das Amtsgericht Osnabrück. Bereits während des gemeinsamen Mittagessens der polnischen Delegation, einem



Richter des OLG Oldenburg, der Präsidentin, des Vizepräsidenten des Amtsgerichts Osnabrück und der Abteilungsleiterin der hiesigen Strafabteilung in der Osnabrück Altstadt kam es zu einem regen Austausch unter den Amtskolleginnen/-kollegen. Zurück am Amtsgericht stand ein allgemeiner Erfahrungsaustausch an und im Anschluss daran informierte das Amtsgericht, unterstützt durch einen Vertreter der Staatsanwaltschaft Osnabrück, Herrn Staatsanwalt Humpohl, über das Haus des Jugendrechts. Das Haus des Jugendrechts in Osnabrück ist neben weiteren Standorten in Göttingen, Hannover, Lüneburg und Salzgitter eines von insgesamt fünf im Land Niedersachsen eingerichteten Projekten zur erfolgreichen Bekämpfung von Jugendkriminalität durch das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Überdies informierte das Amtsgericht, insbesondere durch Frau Richterin am Amtsgericht Hillmann als zuständige Abteilungsleiterin, über die Aburteilung von Straftäterinnen und Straftätern im beschleunigten Verfahren. Das Amtsgericht Osnabrück macht - wie auch das Amtsgericht Hannover - besonders häufig von dieser Möglichkeit Gebrauch und gewährleistet daher zusammen mit der Osnabrücker Polizei und Staatsanwaltschaft eine besonders effektive Strafverfolgung. Die polnischen Besucher zeigten sich sehr interessiert an den beim Amtsgericht Osnabrück vorgestellten Projekten der Strafjustiz, da es vergleichbar effiziente Verfahren in Polen bislang nicht gebe. Sie nahmen daher zahlreiche positive Anregungen für die eigene Arbeit mit auf den Heimweg.

8. Bau des Justizzentrums Osnabrück

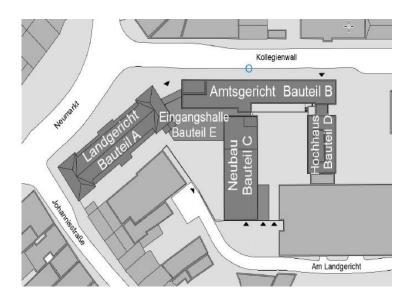
Die planerische Arbeit zum Umbau der Justizvollzugsanstalt im Innenhof des Gerichtskomplexes und der Erweiterung des Land- und Amtsgerichts hat 2019 eine große Etappe genommen. Die Fertigstellung der Planungsunterlagen zur "Haushaltsunterlage Bau" konnte abgeschlossen und im Dezember 2019 von den Vertretern der drei Nutzer, Landgerichtund Amtsgericht Osnabrück und JVA Lingen, den Präsidenten Dr. Veen und Dr. Hölscher sowie dem Leiter der JVA Lingen Herrn Portmann unterzeichnet worden.



Die zentrale Eingangshalle für Land- und Amtsgericht wird dabei das das wohl prägende neue Gesicht des Justizzentrums. Neben neuen Büros und Sitzungssälen soll auch - die deutschlandweite erste Justizvollzugseinrichtung -



gebaut werden, welche einen Freigang auf dem Dach der Liegenschaft erlaubt.





9. Digitalisierung

Eine zum Jahresende 2018/Anfang 2019 beschaffte Multifunktionsanlage (siehe Foto) konnte 2019 in Betrieb genommen werden. Die Multifunktionseinheit besteht aus einem gro-

ßen Bildschirm, Lautsprechern, Mikrofon, Bedienungs-PC und Kamera. Das Besondere ist die Mobilität der Anlage über eine rollbare Station. Die Anlage dient dazu Online-Besprechungen oder Online-Verhandlungen durchzuführen. So ist es möglich, dass z.B. ein zu vernehmender Zeuge nicht extra von weit her anreisen muss, was zu einer unmittelbaren Einsparung von Prozesskosten führt. Der Zeuge kann online mit Bild und Ton hinzugeschaltet werden. Die rechtliche Möglichkeit hierzu hat der Gesetzgeber in §128a



der Zivilprozessordnung "Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung" geschaffen.

10. Justiz-Auktion - Das Auktionshaus der Justiz

"Bieten, Zuschlag, Zahlung, Warenerhalt: bewährter Ablauf und sichere Bedingungen für Käufer und Verkäufer" - über die Internetplattform der Justiz-Auktion www.justiz-auktion.de versteigern deutschland- und österreichweit Gerichte, Staatsanwaltschaften, weitere (Vollstreckungs-) Behörden, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter Gegenstände nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, des Privatrechts oder nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts. Angeboten werden vor allem gepfändete, beschlagnahmte, eingezogene oder ausgesonderte Gegenstände sowie Räumungsgut und Fundsachen. Die Palette der in der Justiz-Auktion zur Versteigerung angebotenen Artikel reicht von Fahrzeugen jeglicher Art, wie z.B.



Pkw, Motorrädern und Fahrrädern, über Elektronikartikel, wie z.B. Computer, Tablets und Smartphones, zu Schmuck in unterschiedlichsten Ausführungen. Auch Bekleidung, Bücher, Haushaltsartikel, Möbel, Maschinen und Werkzeuge sind beliebte Versteigerungsgegenstände.

Mit der Justiz-Auktion werden die traditionell vor Ort in der jeweiligen Behörde von einer Gerichtsvollzieherin bzw. einem Gerichtsvollzieher durchgeführten Versteigerungen von beispielsweise eingezogenen Gegenständen einem größeren Publikum zugänglich gemacht. Über das Internet können interessierte Personen weltweit auf die Justiz-Auktion zugreifen und mitbieten. Nach einer erfolgten Registrierung und dem Einloggen mit Benutzernamen und Kennwort ist das Bieten auf die gewünschten Gegenstände ohne weiteres möglich. Alle Artikel sind ausführlich beschrieben und mit Fotos eingestellt.

Anders als bei bekannten, kommerziellen Internetauktionen handelt es sich bei den Verkäufern der Justiz-Auktion ausschließlich um die Justiz mit ihren Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollstreckungsorganen sowie weitere (Vollstreckungs-) Behörden. Die Anbieter der Justiz-Auktion sind somit durchgehend verlässliche Vertragspartner, die einen reibungslosen Ablauf der Versteigerung garantieren. Zudem gewährleisten die allgemeinen Versteigerungsbedingungen und die besonderen Verkaufsbedingungen der Justiz-Auktion Rechtssicherheit für Käufer und Verkäufer. Für den Bieter bedeutet dies, dass die ersteigerte Ware garantiert unmittelbar nach Zahlungseingang versandt bzw. ausgehändigt wird.

Die durch Auktionen in der Justiz-Auktion generierten Einnahmen der niedersächsischen Landeskasse sowie der niedersächsischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind jährlich steigend, ebenso wie die Anzahl an Auktionen, die seitens niedersächsischer Verkäuferinnen und Verkäufer eingestellt werden. Die Bedeutung der Justiz-Auktion für Justizeinrichtungen und deren Organe wächst stetig.



Weitere Informationen über die Justiz-Auktion sind unter www.justiz-auktion.de oder www.amtsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de zu finden.



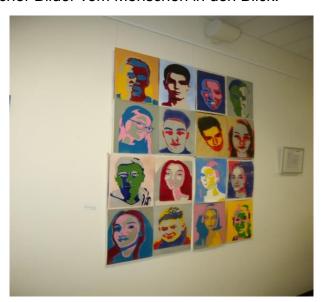
Bei Fragen und sonstigen Anliegen rund um die Justiz-Auktion kann ferner die für das Bundesland Niedersachsen eingerichtete, beim Amtsgericht Osnabrück ansässige Kompetenzstelle für Internetauktionen unter der E-Mail-Adresse: justizauktion@justiz.niedersachsen.de kontaktiert werden.

11. Schülerinnen und Schüler präsentieren Kunst

Schülerinnen und Schüler präsentieren Kunst am Amtsgericht Osnabrück. Unter diesem Motto fand im Herbst 2019/Winter 2020 eine Ausstellung von Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 6 bis 12 der Ursulaschule im Gebäude des Amtsgerichts am Kollegienwall 29/31 im Bereich des Justizservice statt. Die derzeitige Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Hölscher knüpfte mit dieser Ausstellung an die schon lange bestehende und vom verstorbenen Präsidenten des Amtsgerichts a. D. Gerfried Große Extermöring begründeten Tradition der besonderen Verbundenheit des Amtsgericht Osnabrück mit der Kunst an.

Die Ausstellung nahm die Vielfalt unterschiedlicher Bilder vom Menschen in den Blick.

Selbstbildnisse, Porträts und Menschen in Beziehungen bildeten dabei einen besonderen thematischen Schwerpunkt und spiegelten so die individuellen Sichtweisen junger Menschen auf ihre Lebensumwelt wider. An der feierlichen Eröffnung durch die Präsidentin Dr. Hölscher am 17.09.2019 nahmen auch die Schulleiterin, Frau Boßmeyer-Hoffmann, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler teil.



Die Ausstellung fand im Haus und auch über dies hinaus großen Anklang.



12. Jubiläum der Großtagespflegestelle

2014 haben das Amtsgericht, das Landgericht und die Staatsanwaltschaft Osnabrück gemeinsam in Kooperation mit der Stadt Osnabrück in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Osnabrück die Großtagespflegepflegestelle "Kleine Strolche" eingerichtet. Die Osnabrücker Justiz leistet damit seit Jahren als Vorreiter in der niedersächsischen Justizlandschaft einen konkreten Beitrag dazu, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingen kann und damit die Justiz weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber ist.

Von Beginn an war und ist dies Projekt eine Erfolgsgeschichte. Eine solche galt es auch zu feiern und das vorbildliche Projekt zu würdigen. Fast genau 5 Jahre, nachdem die damalige Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz die erste Großtagespflegestelle in der niedersächsischen Justiz einweihte, lud die Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück Dr. Christiane Hölscher die örtlichen Justizbehörden, Vertreterinnen und Vertreter von Stadt und Landkreis sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts wie natürlich die "Kleinen Strolche" selbst wie ihre Eltern" zu einer Feierstunde in den Räumlichkeiten und im Garten der "Kleinen Strolche" am Kollegienwall 5 in Osnabrück ein.



Pünktlich zum Geburtstag war mit Mitteln des Fördervereins auch die Außenanlage neugestaltet worden. Der Vorsitzende des Fördervereins, Herr Vizepräsident des Amtsgerichts a. D. Havliza überbrachte persönlich die Wünsche des Fördervereins zum Jubiläum. Die Präsidentin des Amtsgerichts wies in ihrer Ansprache darauf hin, dass es schön wäre, wenn auch frühestens in 10 Jahren, den ersten Anwärter begrüßen zu können, der die Justiz im wei-

testen Sinne schon aus Kindertagen kennt. Das wäre eine schöne Personalgewinnung und Personalentwicklung im wahrsten Sinne von der Wiege an.



13. Premiere beim Amtsgericht:

"Kleine Strolche" schmücken den Weihnachtsbaum



Rechtzeitig vor dem ersten Adventssonntag schmückten 2019 erstmalig die "Kleinen Strolche" aus der Kinderbetreuung der Osnabrücker Justizbehörden im Foyer des Amtsgerichts Osnabrück den Weihnachtsbaum. Mit der Unterstützung der Kinder erstrahlte der Baum im Lichter- und Christbaumkugelglanz und erzeugte damit vorweihnachtliche Stimmung für die Adventszeit im gesamten Amtsgericht Osnabrück. Die Kinder wurden später am 6. Dezember vom Nikolaus des Amtsgerichts entlohnt.



14. Personalnachrichten

Neue Richter am Amtsgericht Osnabrück

Am 10.09.2019 wurde Oberstaatsanwalt Dr. Brauch zum Richter am Amtsgericht Osnabrück ernannt. Er ist seither in der Strafabteilung tätig.

Bereits gut zwei Monate später konnten nach Ablauf ihrer Probezeit die Richterinnen Anne Lena Vollmer und Stephanie Janning zur Richterinnen am Amtsgericht Osnabrück ernannt werden. Frau Richterin am Amtsgericht Vollmer war in 2019 in der Strafabteilung und Frau Richterin am Amtsgericht Janning in der Zivilabteilung sowie im Bereitschaftsdienst eingesetzt.

Am 04.12.2019 trat (Probe-) Richterin Schneider ihren Dienst in der Justiz an. Sie wurde im Rahmen einer Sitzung des Amtsgerichts Osnabrück vereidigt. Frau Richterin Schneider stammt aus der Region (Bramsche). Sie studierte Rechtswissenschaften in Göttingen. Zum

Referendariat
kehrte sie in die
Heimat zurück und
absolvierte dieses
im OLG-Bezirk
Oldenburg. Als Referendarin war sie
auch als erstes am
Amtsgericht Osnabrück eingesetzt,
so dass sie mit
dem Dienstantritt
hier sozusagen zu



ihren Wurzeln zurückkehrt. Sie ist seither in der Strafabteilung des Amtsgerichts Osnabrück eingesetzt und mit Strafrichter- und Bußgeldsachen betraut.



Beförderungen beim Amtsgericht Osnabrück

Über eine Beförderung konnten sich folgende Kolleginnen und Kollegen freuen:

- Frau Andres zur Justizamtfrau
- Frau Lührmann zur Justizhauptsekretärin
- Frau Nieporte zur Justizamtsinspektorin
- Frau Raska zur Justizhauptsekretärin
- Frau Richardt-Hagemann zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage
- Frau Sachteleben zur Justizamtsinspektorin
- Herr Mersmann zum Justizhauptsekretär im Justizwachtmeisterdienst
- Herr Noffke zum Ersten Justizhauptwachtmeister
- Herr Peters zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage
- Herr Schweifel zum Justizamtmann
- Herr von der Wellen zum Justizamtmann
- Herr Zischke zum Justizamtsinspektor

Der Tag ihrer Beförderung wird besonders Frau Andres nachhaltig in Erinnerung bleiben – ist sie doch nur wenige Stunden nach der Urkundenübergabe zum dritten Mal Mutter geworden. Und da auch der Ehemann als Rechtspfleger beim Amtsgericht Osnabrück tätig ist, kann man wirklich von einem "Justizkind" sprechen.

Einer Beförderung kommt eine Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten gleich. Hier konnte sich Frau JAnge Gerdes aufgrund der Ausübung höherwertiger Tätigkeiten über eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe E8 TV-L freuen.

Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit

Frau Jl'in Sarah Kammann hat nach erfolgreicher Beendigung ihrer dreijährigen Probezeit das berühmte "lebenslänglich" bekommen.

Ehrungen anlässlich eines Dienstjubiläums

Insgesamt zehn verdiente Kolleginnen und Kollegen konnten auf zusammen 325 Jahre in der niedersächsischen Justiz zurückblicken.



Für ihr 40-jährige Dienstjubiläum wurden am 01.08.2019 im Beisein der Personalratsvorsitzenden Richardt-Hagemann und des Sprechers der Gerichtsvollzieher Schulte von Frau Dr. Hölscher geehrt:



Frau JAI'in Nieporte (4.v.l.), Frau JAI'in Schramm (5.v.l.), Frau OGV'in Peters (7.v.l.), Herr OGV Peters (6.v.l.) sowie Herr JHS Kunze (8.v.l.).

Auf 25 Jahre in der niedersächsischen Justiz konnten zudem zurückblicken:

- a) Frau JAF Egbers
- b) Herr OGV Egbers
- c) Frau JAnge Müller
- d) Frau JAnge Oelgemöller
- e) Frau JAI'in Sachteleben



Ausscheiden

Auf eigenen Wunsch haben einige Kolleginnen und Kollegen die niedersächsische Justiz verlassen. Dazu zählen Frau JOI'in Brings und Frau JAnge Hagen, die nunmehr die nord-rhein-westfälische Justiz unterstützen sowie Frau JOS'in Wings, die nunmehr tatkräftig in Mecklenburg-Vorpommern tätig ist. Daneben ist Herr JOI Im Moore in die Kommunalverwaltung gewechselt.

Einen wohlverdienten und hoffentlich langanhaltenden Ruhestand dürfen folgende Kolleginnen und Kollegen genießen:

- a) Frau JHS'in Dryhaus
- b) Frau JAnge Mosting
- c) Frau JAnge Muraska
- d) Frau JAR'in Neumann
- e) Frau JAI'in Rogalla
- f) Herr JHS Draheim
- g) Herr JAI Knäuper
- h) Herr OGV Schaal
- i) Herr JAR Schröder
- i) Herr EJHW Wortmann

Trauerfälle

Teilweise nach einem langen und gesegneten Leben, teilweise aber viel zu früh sind folgende ehemalige Kolleginnen und Kollegen gestorben:

- a) Frau JAnge Scheibe im Alter von 82 Jahren
- b) Frau JAR'in Schrovenwever im Alter von 71 Jahren
- c) Herr JAI Bolte im Alter von 90 Jahren
- d) Herr JAR Dryhaus im Alter von 68 Jahren
- e) Herr RiAG Dr. Holthaus im Alter von 64 Jahren
- f) Herr RiAG Kuss im Alter von 88 Jahren
- g) Herr RiAG Schmigelski im Alter von 90 Jahren



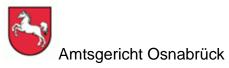
V.Erreichbarkeit des Amtsgerichts

Die Sprechzeiten und Kassenstunden des Amtsgerichts Osnabrück sind im Hauptgebäude am Kollegienwall 29/ 31 montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 12:00 bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 bis 12.30 Uhr.

Es wird um Verständnis gebeten, dass zur Sicherstellung geordneter Arbeitsläufe außerhalb dieser Zeiten Termine nur nach vorheriger Vereinbarung vergeben werden können.

Während des Sitzungsbetriebes ist das Amtsgericht durchgehend geöffnet.





VI. Pressekontakt

Andreas Eienbröker

Richter am Amtsgericht

- Pressestelle -

Kollegienwall 29/31

49074 Osnabrück

Telefon: 0541-315-2677

Fax: 0541-315-6621

E-Mail: andreas.eienbroeker@justiz.niedersachsen.de

Sowie

Mareike Janssen

Richterin am Amtsgericht

- Pressestelle -

Kollegienwall 29/31

49074 Osnabrück

Telefon: 0541-315-1713

Fax: 0541-315-6621

E-Mail: mareike.janssen2@justiz.niedersachsen.de

Seit dem 20.11.2019 ist das Amtsgericht Osnabrück mit einem eigenen **Twitter-Account** im gleichnamigen sozialen Netzwerk aufrufbar. Hier werden besondere Veranstaltungen, Termine und Regelungen sowie Personalnachrichten veröffentlicht. Zudem kann über das Portal auch Kontakt zu anderen Gerichten und Institutionen gehalten werden. #AmtsgerichtOsna

